

Deutsche Hunde Sport-Union e.V.



-DHSU e.V.-, Sitz Frankfurt/Main
Zuchtbuchführender Verband
International arbeitender Dachverband

Verbandszuchtordnung

Stand Oktober 2016

I. Eintragungen

Eintragungen in das DHSU-Zuchtbuchamt müssen von allen angeschlossenen Vereinsmitglieder, über ihren eigenen Vereinsvorstand, bei der DHSU e.V. beantragt werden. Es gilt in der kompl. DHSU e.V. nur diese Zuchtordnung. Ausnahmen sind nur Vereine mit einer Sondergenehmigung.

Hundehändler sind davon jedoch ausgeschlossen (siehe Verbandssatzung).

Es werden grundsätzlich alle Würfe eingetragen (auch Totgeburten) sofern,

- a. deren Elterntiere eine reinrassige Abstammung nachweisen können, das heißt über einen mit mindestens drei Generationen eingetragenen anerkannten Ahnenpass verfügen und
- b. deren Elterntiere (das Muttertier muss von einem DHSU-Zuchtwart geprüft sein) die Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben und deren Zuchttauglichkeit im Ahnenpass vermerkt ist.

Auch Würfe mit einem anderen Rassevertreter (Mischlingswurf) muss in dem Ahnenpass der Mutterhündin eingetragen werden. Welpenahnenpässe werden selbstverständlich nicht ausgestellt.

Sollten Welpen morphologische und/oder andere gravierende Fehler (Einhoder, Pigmentfehler, Gletscheraugen u.s.w.) haben, müssen diese vom Zuchtwart auf dem Wurfmeldeschein angegeben werden. Der 1. Präsident wird hierüber informiert. Das Zuchtbuchamt wird Erbfehler oder nicht standardgerechte Fehler in den Ahnenpass eintragen und gegebenenfalls den Eintrag „zur Zucht nicht geeignet“ vornehmen.

Kreuzungen zwischen verschiedenen Rassen sind nicht zulässig.

Die Umschreibung vereinsfremder Ahnenpässe ist erlaubt. Fremdsprachige Ahnenpässe müssen vor der Umschreibung von einem beglaubigten Übersetzer verdeutscht werden. Die Erstaussstellung des Ahnenpasses verbleibt im Zuchtbuchamt und wird entwertet.

Jeder Hund hat nur ein Original eines Ahnenpasses, wird nachgewiesen, dass ein Hund mit zwei verschiedenen Ahnenpässen geführt wird, so wird der Besitzer sofort aus der DHSU e.V. mit sämtlichen Konsequenzen ausgeschlossen und im Verbandsheft veröffentlicht.

II. Überwachung des Zuchtgeschehens

Jeder DHSU-Zuchtwart ist verpflichtet und auch dafür verantwortlich, über das ihm anvertraute Zuchtgeschehen Protokoll zu führen. Er unterliegt der Schweige- und Kontrollpflicht der DHSU e.V.

Über das kompl. Zuchtgeschehen der DHSU e.V. wacht die Präsidentschaft (1. u. 2. Präsident) und ihre jeweiligen DHSU-Zuchtwarte. Liegen gravierende Verstöße diesbezüglich vor, so kann dies eine Sperrung oder einen Ausschluss nach sich ziehen. Dieser wird im Verbandsheft und auf der DHSU - HP-Seite "uneingeschränkt" veröffentlicht.

III. Zwingerschutz

Vor der Zulassung eines Zwingerschutzes, muss der angehende Züchter erst eine Neuzüchter-Prüfung ablegen und bestanden haben (Org. Prüfungsbogen erhält der Dachverbandspräsident).

Der Neuzüchter-Zulassungs-Modus verhält sich wie folgt:

Der jeweilige, angeschl. 1. Vereinsvorstand muss eine formell gebundene DHSU - Anforderung für den DHSU-Neuzüchter -Fragekatalog anfordern. Dieser Fragenkatalog wird dem angehenden Neuzüchter (per Nachnahme) von der DHSU-Geschäftsstelle zugesandt. Der Prüfungsvorbereitungszeitrahmen von maximal 3 Monaten darf nicht überschritten werden. In dieser Zeitspanne hat der Prüfling genügend Zeit sich auf die bevorstehende Prüfung vorzubereiten.

Wenn der Absolvent dann den Zeitpunkt setzt, muss der 1. Vereinsvorstand dies (formell) der DHSU melden und der agierende DHSU-Zuchtwart erhält dann die jeweiligen Prüfungsfragen. Eine Neuzüchter-Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60 Prozent erreicht wurden.

Ist das Zeitfenster von 3 Monaten, ohne Prüfungstermin verstrichen, hat der Interessent die letzte Möglichkeit das gleiche Prozedere (der gleiche Kostenfaktor) nochmals zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen und zu beginnen. Hat ein Absolvent die Prüfungsfragen nicht bestanden, kann eine neue Prüfung (mit einem Unkostenfaktor) nach maximal 14-Tagen neu beantragt und stattgegeben werden. Ist diese evtl. wieder erfolglos gelaufen oder der Zeitrahmen überschritten, kann man davon ausgehen, dass der Kandidat keine reale Interesse für den züchterischen Bereich aufbringt und somit auch keine weitere Chance vom Verband aus erhält.

Nimmt der geprüfte und geführte Verbandszüchter zu einem späteren Zeitraum eine weitere Rasse zur Zucht in seinem Zuchtgeschehen auf, muss wiederum eine „rassespezifische Prüfung“ diesbezüglich für einen Unkostenfaktor abgelegt werden

Dann muss eine Zwingerbesichtigung von einem agierenden DHSU-Zuchtwart durchgeführt und protokolliert (ein Durchschlag erhält der 1. Dachverbandspräsident) werden. Liegen Beanstandungen vor, müssen diese durch den agierenden Zuchtwart, dem 1. Präsidenten gemeldet und vom Züchter in einem vorgegebenen Zeitraum behoben und beseitigt werden. Bei nicht Einhaltung und Erfüllung wird der Zwinger nicht geschützt und genehmigt.

Sind diese Kriterien erfüllt muss der Neuzüchter das Verbands-Formblatt „Zwingergenehmigung“ mit drei Vorschläge des gewünschten Zwingernamens bei der DHSU-Geschäftsstelle einreichen.

Vom Verband geschützt, wird der Zwingername, der noch nicht in der DHSU vergeben ist. Bei Beendigung der Verbandszugehörigkeit wird der Zwingername automatisch wieder frei gegeben.

Ein Zwingername ist der Zuname des Hundes, der sich deutlich von anderen bereits vergebenen unterscheidet. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt und gilt für alle von ihm gezüchteten Hunden. Er ist nicht übertragbar. Züchter mehrere Rassen steht es frei, einen Zwingernamen für sämtliche Rassen zu führen, oder für jede Rasse einen eigenen Zwingernamen eintragen zu lassen. Es ist nicht gestattet, den Namen importierter Hunde dem eigenen Zwingernamen anzufügen. Eben sowenig darf ein fremder Zwingername als Zuname zum Rufnamen eines Hundes verwendet werden. Zwingernamen sind streng persönlich.

In Verbindung mit der Zwingereintragung ist immer die DHSU –Zwingerschutzurkunde, das Verbands-Zertifikat zum Züchten und die Abnahme des DHSU - Zwingerbuches verbunden.

Eine Zwingernamensgemeinschaft ist in der DHSU e.V. zulässig.

Ein bestehender Zwingerschutz im Verband ist bei vorhandenen Missständen, durch das DHSU-Gremium, ggf. mit einer Sperrung oder sogar mit einer Löschung verbunden.

DHSU-Züchter dürfen selbst und auch dessen Angehörige (welche in der häuslichen Gemeinschaft leben), nicht bei zwei verschiedene Zuchtverbände mit der gleichen Rasse im Zuchtgeschehen stehen und geführt werden. Es würde eine sofortige Kündigung zur Folge haben.

Eine Zuchtmiete ist in unserem Verbandszuchtgeschehen nicht erlaubt.

Ein DHSU-Züchter ist verpflichtet, seine Beendigung der Mitgliedschaft in dessen angeschl. Verein, sofort dem Verband zu melden.

IV. Zucht Voraussetzungen

Allgemeines

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden unter Einhaltung der Forderungen des Tierschutzgesetzes gezüchtet werden. Für Zuchthunde und Welpen muss eine gute Zwingerhaltung gewährleistet sein. Dafür sind neben einer sauberen, artgerechten Unterbringung und sorgfältigen Pflege ein ausreichender Freiauslauf und menschliche Zuwendungen Grundvoraussetzungen. Der Züchter muss über genügend kynologisches Wissen (Verbands-Neuzüchter-Prüfung), Rassestandard der jeweiligen, betreuenden Rasse verfügen und es müssen ihm sowohl die Verbands-Zuchtordnung als auch die betreffenden Passagen des Tierschutzgesetzes und der Hundehaltungsverordnung genau bekannt sein.

Aufgrund des Tierschutzgesetzes, ist jedem Züchter und Zuchtwart, das Coupiere und Entfernen von Gliedmaßen (z.B. Afterkrallen/en) strengstens untersagt.

Bei einer Haltung von mehr als vier Zuchthündinnen sind ortsübliche Vorschriften der Gemeinde bzw. des zuständigen Veterinäramtes für die Haltung von Zuchttieren zu beachten und einzuhalten.

Der Züchter ist verpflichtet, alle Einzelheiten der Würfe, der Deckakte sowie des Zuchtgeschehens in seinem Zwingerbuch schriftlich festzuhalten und diese Unterlagen bei Anforderung der DHSU e.V. vorzulegen bzw. dem Zuchtwart Einblick zu gewähren.

Alle Zuchthunde in der DHSU e.V. müssen bestimmte rassespezifische, zuchthygienische Gesundheitsanforderungen erfüllen, damit sie zur Zucht zugelassen werden können. Was versteht man unter Zuchthygiene: Es ist die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der einzelnen, uns zu betreuenden Rassen und die konsequente Selektion zur Ausmerzung genetischer Defekte.

Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist in einer **eigenverantwortlichen Pflicht** „zum Wohle der Gesundheit unserer Rassevertreter“ zu agieren. Das heißt: es müssen sämtliche zur Zeit bekannte, rassespezifischen Gendefekte vor einer Zuchtzulassung durch DNA-Test, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Befundungen u.s.w. abgeklärt werden. **Egal ob diese in unserer DHSU-Verbandszuchtordnung schriftlich fixiert sind oder nicht.**

Bei Befundungen von jeglichen Gendefekten ist eine ZTP ausgeschlossen. Wird diese nachweislich verschwiegen – liegt eine arglistige Täuschung vor und es wird diese Zuchtzulassung entzogen, der Züchter/Deckrüdenbesitzer aus dem Verband gelöscht und im Verbands-Journal veröffentlicht.

Ab April 2012 muss jedes angehende Zuchttier (vor einer ZTP) den DNA-Identitätsnachweis vorweisen. Das gleiche gilt auch bei der Wahl eines verbandsfremden Deckrüden (ab diesen besagten Zeitpunkt). Formularsätze bei der Geschäftsstelle anfordern.

Vor einer Ankörung od. Zuchttauglichkeitsschreibung müssen sämtliche rassespezifischen Vorsorgeuntersuchungen erfüllt worden sein.

Bei einem Rassevertreter, mit einer Widerristhöhe von unter 45 cm, muss z.B. unter anderem je nach rassespezifischen, genetischen Defekten vor seiner Zuchttauglichkeitsschreibung und Zuchtverwendung eine Patella- Vorsorgeuntersuchung (siehe Bestimmungen – DHSU-Formularsätze und nur durch einen DHSU anerkannten Tierarzt- siehe DHSU-Homepage) erfolgen. **Eine Nachkontrolluntersuchung (im Alter von 3 Jahren, bzw. bei Hündinnen vor dem 3. Wurf) ist zwingend vorgeschrieben.**

Bei einem Rassevertreter, mit einer Widerristhöhe von über 45 cm, muss z.B. unter anderem je nach rassespezifischen, genetischen Defekten vor seiner Zuchtverwendung eine HD- und ED-Röntgenkontrolle (siehe Bestimmungen-DHSU- Formularsätze) erfolgen. Nach „zur Zucht zugelassenem“ Befund (Auswertungsstelle der DHSU und der Ankörung) dürfen diese betroffenen Rassen ggf. ab dem 18. Monat zur Zucht verwendet werden.

Zuchttiere (Kleinhunderassen) die das maximale Rassestandardgewicht um 15 % überschreiten oder unter 2 kg wiegen, dürfen zur Zucht nicht zugelassen werden.

Ebenfalls zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben sowie alle Merkmale, die gegen §11 b des Tierschutzgesetzes; z.B. Lückenschädel/offene Fontanelle, zu stark aufgedomter Schädel u.s.w. aufweisen.

Hündinnen dürfen erst ab der 2. Hitze und nach der Zulassung (Ankörung od. Zuchttauglichkeitsschreibung durch einen DHSU-Zuchtwart) belegt werden.

Mit jeder zuchtfähigen Hündin dürfen innerhalb von zwei Jahren höchstens 3 Würfe gezogen werden, wenn der Allgemeinzustand der Hündin dies zulässt. Die 3. Hitze muss aber auf jeden Fall ausgelassen werden! Dies bedeutet, dass die Hündin höchstens zweimal hintereinander belegt werden darf. Danach muss sie aussetzen!

Eine Hündin muss nach der zweiten Kaiserschnittgeburt (insgesamt), von der Zucht herausgenommen werden. Es muss jeder Kaiserschnitt im Ahnenpass der Mutterhündin dokumentiert werden.

Hündinnen - unter und über 45 cm - dürfen mit Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr zur Zucht zugelassen werden. Ausnahmeregelungen sind mit Zustimmung des DHSU-Zuchtwartes und dem 1. Präsident möglich, müssen jedoch vor dem Deckakt beim Zuchtbuchamt beantragt werden.

Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden, unterliegen der Altersbegrenzung von 10 Jahren. Ausnahmeregelungen sind mit Zustimmung des DHSU-Zuchtwartes und dem 1. Präsident möglich, muss aber gleichfalls dem Zuchtbuchamt vor dem Decken mitgeteilt werden.

Jedes Zuchttier in der DHSU muss von einem Zuchtwart der DHSU e.V. zuchttauglich geschrieben oder angekört werden. Neueinsteiger mit einem zur Zucht zugelassenen Hund müssen alle noch nicht getätigten, rassespezifischen genetischbedingten Vorsorgeuntersuchungen nachholen und die Zuchtzulassung von einem DHSU-Zuchtwart überprüfen lassen.

Jede Übernahme von Zuchttieren anderer Vereine oder Verbände muss erst durch eine endgültige Zuchtzulassung durch einen DHSU-Zuchtwart bestätigt werden - um dann in der DHSU züchten/decken zu dürfen.

DHSU-Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Hunde oder die von ihnen gezüchteten Welpen nicht selber zuchttauglich schreiben.

Eine Inzestverpaarung ist in der DHSU strengstens untersagt. Eine „enge Inzucht“ (z.B. Halbgeschwisterverpaarung) ist nicht erwünscht.

Jeder Züchter muss bemüht sein, für seine Zucht die bestmöglichen Tiere zu gewinnen.

Auf folgende Eigenschaften ist besonders zu achten:

- ▶ Ausschluss der rassespezifischen Erbkrankheiten,
- ▶ Eindeutiges Geschlechtsgepräge,
- ▶ Gesundheit und Lebenskraft,
- ▶ Ausdauer,
- ▶ gewährleistendes Gebrauchsgebäude,
- ▶ starkes, vollständiges Gebiss,
- ▶ harte Konstitution,
- ▶ gute Nerven,
- ▶ Selbstsicherheit,
- ▶ Mut und ein
- ▶ festes und ausgeglichenes Wesen.

Eine Zuchtzulassung (ZTP / Ankörung), wird bei Feststellung von adulten Erb- und Gendefekte, die Zuchtzulassung durch den 1. Präsidenten und dessen Gremium entzogen – dieser Fakt wird in unserem DHSU-Journal veröffentlicht und das Zuchttier wird aus der DHSU-Liste gestrichen.

Alter der Zuchttiere

Mindestalter für Hündinnen unter 45 cm Widerristhöhe:	12 Monate
Mindestalter für Hündinnen über 45 cm Widerristhöhe:	18 Monate
Mindestalter für Rüden unter 45 cm Widerristhöhe:	12 Monate
Mindestalter für Rüden über 45 cm Widerristhöhe:	18 Monate

Erklärung und Wertegang der Hüftgelenkdysplasie (HD) /. Ellenbogendysplasie (ED) / Patellaluxations / Keilwirbeluntersuchung / kardiologische Herzuntersuchung und Spondylose-Verfahren

Die Hüftgelenks- und Ellenbogendysplasie ist eine Degenerationserscheinung, der die Gebrauchstüchtigkeit in besonders hohem Masse herabsetzen kann. Da sie vererbbar ist, muss jeder verantwortungsbewusster Züchter als seine, selbstverständliche Pflicht ansehen, nur Tiere mit dem Stempel bei der HD/ED-Auswertung „A“ zur Zucht zu verwenden. Formularsätze bitte bei der DHSU-Geschäftsstelle oder bei den betreuenden DHSU-Zuchtwart anfordern.

Bei allen Rassen über und ggf auch unter 45 cm Widerristhöhe (je nach rassespezifischer, genetischen Defektanlage) ist vor der Ankörung/Zuchtzulassung die HD ggf. ED - Röntgenuntersuchung erforderlich und Pflicht.

Die Röntgenauswertung kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter für diese Untersuchung beträgt 12 Monate. Die Röntgenaufnahme sollte die Größe von 340 mm / 230 mm möglichst nicht überschreiten. Bei der ED - Röntgung müssen beide Ellenbogen (rechter und linker Vorderfuß – von vorne und seitlich) vom Tierarzt geröntgt werden. Die Kosten für die HD/ED-Röntgenaufnahme und die nachfolgende Auswertung durch die DHSU-Auswertungsstelle (Tierklinik - Dr. Kaspar/Dr. Lechner/Dr. Pfeiffer, Nürnberg) gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

Die Röntgenaufnahme ist zusammen mit dem vollständigen HD/ED-Bogen und dem Ahnenpass des Hundes (über den jeweiligen Vereinsvorstand) an die DHSU-Geschäftsstelle zu senden.

Bei den Befunden „normal“, „fast normal“ und „noch zugelassen“ wird der Vermerk „A“ in die Orig.Ahnentafel eingetragen.

Die Ahnentafel wird zusammen mit der Eintragung und der Kopie der Auswertungsstelle per Nachnahme an den jeweiligen Vereinsvorstand zurückgesandt.

Die Röntgenaufnahme bleibt im Besitz der Auswertungsstelle.

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die den „A“-Vermerk (a-normal / a - fast normal/ und a - noch zugelassen) vorweisen können. Mit Hunden, die unter mittlerer oder schwerer HD/ED leiden, darf nicht gezüchtet werden.

Gleichfalls darf das Tier mit der Befundung „A-noch zugelassen - nur mit einem A-normal“ verpaart werden. Bei nicht Einhaltung werden keine Welpenahnenpässe erstellt.

Auch die Patellaluxation (Formularsätze liegen bei der Geschäftsstelle oder dem DHSU-Zuchtwart auf) gehört zu den Degenerationserscheinungen unserer Rassehunde unter ggf. über 45 cm Widerristhöhe, welche die Lebensqualität in besonders hohem Masse herabsetzen kann. Da sie ebenfalls vererbbar ist, muss jeder verantwortungsbewusster Züchter als seine, selbstverständliche Pflicht ansehen, nur Tiere mit dem Vermerk „zur Zucht zugelassen“ zu verwenden. Dies gilt bei allen Rassen unter ggf. über 45 cm Widerristhöhe und muss vor einer ZTP die Erstuntersuchung ab dem 10 Monat und dann noch die Nachkontrolle ab dem Alter von 3 Jahren oder bei Hündinnen vor dem 3. Wurf erfolgen. Kein Hinweis auf Kniescheibenluxation od. Grad I und Grad II sind zur Zucht zugelassen. Grad III und Grad IV sind von der Zucht ausgeschlossen. Diese DHSU - Kontrolluntersuchung auf Patella dürfen nur die zugelassenen und anerkannten Gutachter (legalisierte Tierärzte – dch. den Bundesverband der Tierärzte – www.tieraerzteverband.de) durchführen und auch in den Ahnenpass des Hundes eintragen. Der DHSU-Auswertungsformularsatz muss an die DHSU-Geschäftsstelle zur Archivierung geschickt werden. Die Vorsorgeuntersuchung darf nicht während einer Läufigkeit, Trächtigkeit oder Scheinträchtigkeit vorgenommen werden. Hunde, mit Patella Luxation I und II dürfen mit einem über 3 Jahre alten, nachkontrollierten, luxationsfreien Partner gepaart werden.

Die Wirbelsäulen (Keilwirbel) -Röntgung kann von jedem Tierarzt Ihrer Wahl durchgeführt werden. Die Röntgenauswertung kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter für diese Untersuchung beträgt 11 Monate. Die Röntgenaufnahme sollte die Größe von 300 mm / 400 mm möglichst nicht überschreiten. Wobei der Zentralstrahl auf den Übergang Brustwirbel/Lendenwirbel zu richten ist. Die gesamte Brustwirbel-/Lendenwirbelsäule und der Anfang der Rute müssen auf dem Röntgenbild zu erkennen sein.

Es muss das DHSU-Wirbelsäulen-Auswertungsformular bei der Röntgung und Auswertung benutzt werden. Formularsätze bitte bei der Geschäftsstelle oder Ihren DHSU-Zuchtwart anfordern.

Die Kosten für die Wirbelsäulen-Röntgenaufnahme und die nachfolgende-Auswertung durch die DHSU-Auswertungsstelle (Tierklinik - Dr. Kaspar/Dr. Lechner/Dr. Pfeiffer, Nürnberg) gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

Bei der Begutachtung werden 5 Grade unterschieden:

- | | | |
|------------|---|--|
| I. Grad) | es liegen keine Keilwirbel vor | - zur Zucht zugelassen |
| II. Grad) | es liegen 1 – 3 Keilwirbel vor – wobei kein ausgeprägter Keilwirbel am Übergang Brust-/Lendenwirbelsäulenbereich vorliegt | – zur Zucht zugelassen |
| III. Grad) | es liegen 4 – 6 Keilwirbel vor – wobei kein ausgeprägter Keilwirbel am Brust-/Lendenwirbelsäulenbereich vorliegt | - zur Zucht zugelassen
aber nur m. Keilwirbel |

freiem Zuchttier(Grad I)

- IV. Grad) es liegen ausgeprägte Keilwirbel am Übergang Brust-/Lendenwirbelsäulenbereich vor - **keine Zuchtzulassung**
- V. Grad) es liegen mehr als 6 Keilwirbel vor - **keine Zuchtzulassung**

Die Röntgenaufnahme ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Wirbelsäulen-Formularbogen und dem Ahnenpass des Hundes (über den jeweiligen Vereinsvorstand) an die DHSU-Geschäftsstelle zu senden. Die Röntgenaufnahme verbleibt zur Archivierung in der Auswertungsstelle.

Die Ahnentafel wird zusammen mit der Eintragung und der Kopie der Auswertungsstelle per Nachnahme an den jeweiligen Vereinsvorstand zurückgesandt.

Die kardiologische Herzuntersuchung - diese Vorsorgeuntersuchung darf von einem Tierarzt Ihrer Wahl durchgeführt werden. Formulare liegen bei der DHSU-Geschäftsstelle oder einem DHSU-Zuchtwart auf. Es muss ein Doppler-Ultraschall mit max. Fließgeschwindigkeit von 2,2 m/s, sowie die Untersuchung auf Aorten- und Pulmonalstenose und die Untersuchung auf Herzgeräusche durchgeführt werden. Die Untersuchung darf ab dem 18. Lebensmonat - bei Kleinrassen ab dem 12. Lebensmonat (vor einer evtl. Zuchtzulassung) erfolgen. Die Untersuchung wird ohne Sedierung erbracht. Ein Zuchtausschluss beginnt ab dem Befund - Hinweis auf kongenitale Herzerkrankung / leichte /mittelgrad. oder hochgrad. Aorten-, Pulmonalstenose. Hat ein Tier eine Befundung im Aorten-, Pulmonalstenose-Bereich „Übergangsform“ darf dieser nur mit einem Zuchtpartner mit der Befundung „kein Hinweis“ im Zuchtgeschehen verpaart werden. In der DHSU ist nur das Original-Verbands-Untersuchungsformular „kardiologische Herzuntersuchung“ zu verwenden. Der Tierarzt, der die Herzuntersuchung durchgeführt hat, ist berechtigt die Befundung in den Ahnenpass des Hundes vorzunehmen.

Spondylose-Untersuchung Die Wirbelsäulen-Röntgung darf von jedem Tierarzt freier Wahl durchgeführt werden. Ab dem 18. Lebensmonat (vor einer ZTP) muss diese Untersuchung durchgeführt werden. Ein Zuchtausschluss beginnt ab den Grad 2. In der DHSU ist nur das Original-Verbands-Untersuchungsformular „Spondylose-Röntgenuntersuchung“ zu verwenden. Der Tierarzt, der die Röntgenaufnahme erstellt hat, darf kein Ergebnis in der Ahnentafel des Hundes vornehmen. Die Auswertung erfolgt über die neutrale Verbandsauswertungsstelle (gleiche Wertegang wie im HD/ED-Untersuchungs-Bereich) Tierklinik - Dr. Kaspar/Dr. Lechner/Dr. Pfeiffer, Nürnberg

rasespezifische, zuchthygienische Gesundheitsanforderungen vor einer Zuchtzulassung bei folgenden Rassevertretern sind zur Zeit Pflicht – das gleiche gilt auch bei Verpaarungen mit Fremdverbandsdeckrüden

dies sind nur einige in der Vielzahl der betreuenden Rassen. In diesem Sinne kann die DHSU e.V. jederzeit kurzfristig, bei dringendem Verdacht auf neu aufgetretenen Erbkrankheiten der

einzelnen Rassen, Untersuchungs- und/oder Selektionsmaßnahmen beschließen und umsetzen.

Jeder Besitzer der ein zuchtfähiges Tier zum Einsatz bringt, muss die uneingeschränkte Gewähr leisten, keine erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnte, zu manifestieren. Jeder Verbands-Züchter agiert in einer eigenverantwortlichen Pflicht seinen Nachkommen und den angehenden Käufern gegenüber.

Englische Bulldogge:

- DNA-Profil
- Untersuchung und Auswertung auf HD und ED
- kardiologische Herzuntersuchung
- tierärztliche Untersuchung in den Bereichen:
Kreislauf / Brachzephales Atemnot-Syndrom / Luftröhre u. Gaumensegel/ Hautirritationen / Entropium / Ektropium / Distichiasis und Katarakt.
- bei Verdacht auf Hämophilie muss eine Blutlabor-Untersuchung durchgeführt werden.
(Formularsätze bei der Geschäftsstelle od. den jeweiligen Zuchtwart anfordern)
Zuchtausschließend ist ebenfalls
- Rutenlosigkeit od. eingewachsene Ruten
- üppige Nasenfalten (der Nasenschwamm muss gut sichtbar sein)
- Unterschreitung des min. Gewicht von 8 kg
- wenn das Gewicht eines Rüden über 29 kg und bei einer Hündin über 21 kg liegt
- die Schulterhöhe von 45 cm darf nicht überschritten werden
- Sichtbare Zähne und Zunge bei geschlossenem Fang
- Hund, bei denen ein Elterntier nachweislich an Epilepsie leidet

Französische Bulldogge:

- DNA-Profil
- Untersuchung auf Patellaluxation
- Untersuchung und Auswertung der Wirbelsäule
- kardiologische Herzuntersuchung
- ein Dilutionstest
- tierärztliche Untersuchung in den Bereichen:
Kreislauf / Brachzephales Atemnot-Syndrom / Luftröhre u. Gaumensegel/ Hautirritationen / Entropium / Ektropium / Distichiasis und Katarakt.
- bei Verdacht auf Hämophilie muss eine Blutlabor-Untersuchung durchgeführt werden.
(Formularsätze bei der Geschäftsstelle od. den jeweiligen Zuchtwart anfordern)
Zuchtausschließend ist ebenfalls
- Rutenlosigkeit od. eingewachsene Ruten
- üppige Nasenfalten (der Nasenschwamm muss gut sichtbar sein)
- Unterschreitung des min. Gewicht von 8 kg
- Überschreitung des max. Gewichtes (lt.FCI-Standard) um mehr als 15 %
- die Schulterhöhe von 37 cm darf nicht überschritten sein
- Sichtbare Zähne und Zunge bei geschlossenem Fang
- Hund, bei denen ein Elterntier nachweislich an Epilepsie leidet
- Fehlfarben

Mops

- DNA-Profil
- Untersuchung auf Patellaluxation
- Untersuchung und Auswertung der Wirbelsäule
- kardiologische Herzuntersuchung
- ein Dilutionstest
- tierärztliche Untersuchung in den Bereichen:
Kreislauf / Brachzephales Atemnot-Syndrom / Luftröhre u. Gaumensegel/ Hautirritationen / Entropium / Ektropium / Distichiasis und Katarakt.
- bei Verdacht auf Hämophilie muss eine Blutlabor-Untersuchung durchgeführt werden.
(*Formularsätze bei der Geschäftsstelle od. den jeweiligen Zuchtwart anfordern*)
Zuchtausschließend ist ebenfalls
- Rutenlosigkeit od. eingewachsene Ruten
- üppige Nasenfalten (der Nasenschwamm muss gut sichtbar sein)
- Unterschreitung des min. Gewicht
- Überschreitung des max. Gewichtes (lt.FCI-Standard) um mehr als 15 %
- die Schulterhöhe –lt. FCI-Standard darf nicht überschritten sein
- Sichtbare Zähne und Zunge bei geschlossenem Fang
- Hund, bei denen ein Elterntier nachweislich an Epilepsie leidet
- Fehlfarben

Tibet Terrier

- DNA-Profil
- Untersuchung und Auswertung auf HD
- Untersuchung auf Patellaluxation
- Untersuchung auf PRA / Linsluxation (LL) / Katarakt / Distichiasis
- Untersuchung auf Taubheit
- Untersuchung auf CCL
(*Formularsätze bei der Geschäftsstelle od. den jeweiligen Zuchtwart anfordern*)
Zuchtausschließend ist ebenfalls
- Unterschreitung des min. Gewicht
- Überschreitung des max. Gewichtes (lt. FCI-Standard) um mehr als 15%
- die Schulterhöhe – lt. FCI-Standard darf nicht überschritten sein
- Fehlfarben (schokobraun/Lederbraun/Braun)

Chihuahua

- DNA-Profil
- Untersuchung auf Patellaluxation
(*Formularsätze bei der Geschäftsstelle od. den jeweiligen Zuchtwart anfordern*)
Zuchtausschließend ist ebenfalls
- Unterschreitung des min. Gewicht von 2 kg
- Überschreitung des max. Gewichtes (lt. FCI-Standard) um mehr als 15%
- offene Fontanelle
- Extremer Apfelkopf
- Merlefarbschläge

Es dürfen auch nur Kurz- mit Kurzhaar und Lang- mit Langhaar Zuchtpartner verpaart werden.

Pudel

Bei Toy- / Zwerg- und Kleinpudel

- DNA-Profil
- Untersuchung auf Patellaluxation
- Untersuchung auf PRA/Katarakt/Distichiasis

Bei Großpudel

- DNA-Profil
- Untersuchung und Auswertung auf HD
- Untersuchung auf PRA/Katarakt/Distichiasis

Bei der Zucht von P u d e l muss besonders auf die Reinheit der Farben und der Zusammenführung der Größen geachtet werden.

Erlaubte Paarungen nach Größen:

Toypudel: nur mit 25cm bis 28 cm Widerristhöhe

Zwergpudel: nur mit 28 cm bis 35 cm Widerristhöhe

Kleinpudel: nur mit 35 cm bis 45 cm Widerristhöhe

Großpudel: nur mit 45 cm bis 60 cm Widerristhöhe

Zuchtausschließend ist ebenfalls

- Unterschreitung des vorgeschriebenen Standard Gewichts
- Überschreitung des max. Gewichtes (lt. FCI-Standard) um mehr als 15%
- Hündinnen dürfen nicht mit Rüden verpaart werden, die mehr als ca. 12% bei Toy-, Zwerg- und Kleinpudeln, mehr als 15% bei Großpudeln größer sind.

in der Größe Toy und Zwerg dürfen maximal zu einer ZTP - 4 P1 (4 Prämolare 1) fehlen.

Cavalier-King-Charles-Spaniels

- DNA-Profil
- Untersuchung auf Patellaluxation
- Untersuchung auf PRA/Katarakt/Distichiasis
- Es dürfen nur jeweils Whole-colours mit Whole-colours und Parti-colours mit Parti-colours verpaart werden.
- Rüden müssen zur Erhaltung ihrer Zuchtzulassung - bis zu einem Alter von 3 Jahren alle 12 Monate das tierärztliche Attest einer Herzuntersuchung mit dem Ergebnis „Herztöne ohne Nebengeräusche“ vorlegen.
- Für Hündinnen ist in Anbetracht der Belastung durch Trächtigkeit und Welpenaufzucht ein Attest mit dem Ergebnis „Herztöne ohne Nebengeräusche“ erforderlich, das am Tage der Belegung nicht älter als 4 Wochen sein darf.
- Befundung „kein Träger auf Syringomyelie/Arnold Chiari-Syndrom“
Zuchtausschließend ist ebenfalls
- Unterschreitung des vorgeschriebenen Standard Gewichts
- Überschreitung des max. Gewichtes (lt. FCI-Standard) um mehr als 15%

Deutsche Boxer

- DNA-Profil
- Untersuchung und Auswertung auf HD und ED
- Untersuchung und Auswertung auf Spondylose
- kardiologische Herzuntersuchung
(Formularsätze bei der Geschäftsstelle od. den jeweiligen Zuchtwart anfordern)
Zuchtausschließend ist ebenfalls

- Untersuchung von erblich bedingten Augenkrankheiten
 - Unterschreitung des vorgegebenen Standardgewichts
 - Überschreitung des max. Gewichtes (lt. FCI-Standard) um mehr als 15%
 - die Schulterhöhe – lt. FCI-Standard darf nicht überschritten sein
- Boxer dürfen maximal zu einer ZTP – 1 Schneidezahn mehr haben, erhalten aber dann nur die Körklasse II und müssen mit einem vollzahnigen (42 Zähne) Rassevertreter verpaart werden.

Pyrenäenberghund:

- Mindestzuchalter – 21 Monate
 - DNA-Profil
 - Untersuchung und Auswertung auf HD/ED
 - kardiologische Herzuntersuchung
 - Untersuchung auf Patellaluxation
 - Untersuchung auf OCD
 - Untersuchung auf PRA
- Zuchtausschließend ist ebenfalls
- Unterschreitung des min. Gewicht
 - Überschreitung des max. Gewichtes (lt. FCI-Standard) um mehr als 15%
 - die Schulterhöhe – lt. FCI-Standard darf nicht überschritten sein

Altdeutsche Schäferhunde

- DNA-Profil
 - Untersuchung und Auswertung auf HD/ED/CES
- (Formularsätze bei der Geschäftsstelle od. den jeweiligen Zuchtwart anfordern)*

Zuchtausschließend ist ebenfalls

- Unterschreitung des vorgeschriebenen Standard Gewichtes
- Überschreitung des max. Gewichtes (lt. DHSU-Standard) um mehr als 15%
- die Schulterhöhe – lt. DHSU-Standard darf nicht überschritten sein

Altdeutsche Schäferhunde mit einem doppelten P1 sind in der Körklasse I und bei einem fehlenden P1 in die Körklasse II einzustufen.

V. Deckakt

Deckrüdenbesitzer sind dazu verpflichtet, sich vor dem Belegen der Hündin davon zu überzeugen, dass diese die für die jeweilige Rasse gültigen Zucht Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehört die Kontrolle der Ahnentafel der Hündin auf Zuchalter, Zuchtpause, auf sämtliche erforderlichen rassespezifischen, genetisch bedingten Gesundheitsvorsorgeuntersuchung, Leistungskennzeichen etc., sowie die Ankörung od. Zuchttauglichkeitsschreibung eines Zuchtwartes (ist der Hundebesitzer gleichzeitig ein DHSU-Zuchtwart, ist es ihm untersagt seine eigenen Tiere zuchttauglich zu schreiben). Der Deckrüdenbesitzer hat sich außerdem davon zu überzeugen, dass der vom Züchter beantragte Zwingerschutz bereits gewährt wurde (Zwingerschutzurkunde). Ebenfalls muss eine Kontrolle, vor der Belegung beider Zuchttiere, über die Blutsverwandtschaft erfolgen und auf dem Deckschein vermerkt werden.

Der Züchter in der DHSU ist verpflichtet seinen DHSU – Verbands - Deckschein am Tag der Belegung zum Deckrüdenbesitzer mitzubringen.

Der Deckrüdenbesitzer hat nach dem Deckakt ein Deckbescheinigungsformular der DHSU sorgfältig und lückenlos auszufüllen und zu unterschreiben. Das Formular ist über die Geschäftsstelle der DHSU oder den jeweiligen Verbandszuchtwart gebührenfrei erhältlich. Die Deckbescheinigung ist dem Hündinnenbesitzer nach dem Deckakt zusammen mit einer Ahnenpasskopie (Generationsnachweis), eingetragene und abgestempelte Ausstellungsbewertungen, Angaben der Ausstellungstitel und bestätigte Championatseintragungen des Rüden auszuhändigen.

Der Deckschein muss sofort nach der Belegung an die DHSU-Geschäftsstelle, per Post/per Mail oder per Fax eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, werden keine Welpenpapiere hierfür erstellt.

Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung des 1. Präsidenten der DHSU e.V. Es ist jedem Rüden- und Hündinnenbesitzer strengstens untersagt, die künstliche Samengewinnung und Samenübertragung selbst durchzuführen. Die künstliche Besamung darf nur bei gechipte Zuchttiere und von den jeweilig, agierenden Tierärzte vorgenommen werden. Die korrekt ausgefüllte Deckbescheinigung (gesondertes Exemplar – nur durch den 1. Präsidenten erhältlich) muss von beide Tierärzte bestätigt und unterschrieben werden.

Ein zur Zucht zugelassener Deckrüde muss bei einer Befundung der „Zeugungsunfähigkeit“ sofort dem Verband gemeldet werden. Die Streichung aus der Deckrüdenauflistung wird veranlasst. Wird eine bewusste Täuschung ausgeübt – zieht dies einen sofortigen Verbands-Ausschluss nach sich.

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Bei Eigentumswechsel der trächtigen Hündin ist keine Übertragung des Zwingernamens möglich. Ahnenpässe für daraus entstandene Welpen können nicht eingefordert werden.

Bei berechtigten Zweifel einer Vater- bzw. Elternschaft ist die Präsidenschaft berechtigt vom Züchter einen DNA-Abstammungs-Nachweis des Wurfes einzufordern. Die Kosten trägt der Züchter. In einem Schwebefahren werden keine Welpenahnenpässe erstellt.

Es dürfen nur Hunde gleicher Rassen verpaart werden (Yorkshire Terrier mit Yorkshire Terrier / Eurasier mit Eurasier / Deutsche Schäferhunde mit Deutsche Schäferhunde / Altdeutsche Schäferhunde mit Altdeutsche Schäferhunde). Für Mischverpaarungen werden keine Ahnenpässe erstellt.

Ein DHSU-Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, seine Beendigung der Mitgliedschaft in dessen angeschl. Verein, sofort dem Verband zu melden.

VI. Deckentschädigung

Die Deckgebühr wird zwischen dem Besitzer der Hündin und dem Besitzer des Deckrüden vereinbart. Auf die Höhe der Deckgebühr übt die DHSU e.V. keinen Einfluss aus.

VII. Wurfmeldeanzeige

Nach § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz dürfen keine Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund getötet werden. Eine Beschränkung der Wurfstärke ist demnach gesetzwidrig, da sie das Töten von

gesunden Welpen als Konsequenz beinhaltet. Welpen mit morphologischen Fehlern (hierüber entscheidet der Tierarzt oder der DHSU-Zuchtwart) sind spätestens am 11. Tag schmerzlos von einem Tierarzt töten zu lassen.

Der Züchter ist verpflichtet, den Wurf binnen drei Tagen nach der Geburt der Welpen, bei der DHSU-Geschäftsstelle, dem DHSU-Zuchtwart und dem jeweiligen Vereinsvorstand telefonisch anzumelden.

Der Wurf darf frühestens ab der vollendeten 8. Woche von einem DHSU-Zuchtwart abgenommen werden (bei der Abnahme müssen die Welpen nachweislich gekennzeichnet sein, und es muss die Impfbestätigung der SHL-Impfung vorliegen). Ein DHSU-Zuchtwart darf seine von ihm gezüchteten Welpen nicht selbst abnehmen.

Ammenaufzucht wird ab einer Wurfstärke von über 8 Welpen dringend empfohlen. Die zu verwendende Amme muss kräftig und gesund sein. Der Amme sollten höchstens 8, einschließlich der eigenen Welpen, unterlegt werden. Die untergelegten Welpen sind deutlich zu kennzeichnen. Der Ammenhalter hat die Anzahl der angelegten Welpen zu bestätigen. Falls die Welpen vor der 8. Woche nicht in den Züchterhaushalt zurückgebracht werden, muss die Endabnahme bei dem Ammenhalter stattfinden. Der DHSU-Zuchtwart hat entsprechende Vermerke (bereits jetzt schon erkennbare, zuchtausschließende Fehler, massive Gebisstellungsanomalien, Fehlfarbe, Knickruten, Monorchismus, Kryptorchismus etc.) über den Wurf auf dem eigens dafür vorgesehenen DHSU-Wurfmeldeschein einzutragen und gesondert zu markieren.

Bei allen Hündinnen eines Zwingers erfolgt die Namensgebung in alphabetischer Reihenfolge, das heißt, der erste Wurf ist der A-Wurf, der zweite Wurf der B-Wurf und so weiter, der auf den geschützten Zwingernamen eingetragen wird. Bei der Zucht mehrere Rassen unter einem Zwingernamen läuft das Alphabet getrennt. Bei Neubeginn des Alphabets sind für die einzutragenden Welpen andere Namen zu wählen als die bereits eingetragenen.

Gelangen Würfe zur Eintragung, die älter als 14 Wochen sind, wird ein kompl. Abstammungsnachweis je Welpen eingefordert (Kosten trägt der Züchter) und es wird eine um 6-fach erhöhte Gebühr pro Welpen berechnet.

VIII. Kennzeichnungspflicht

Alle Welpen müssen mit einem Chip gekennzeichnet sein. Die Chipsetzung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Die Chipnummern sind auf dem DHSU-Wurfmeldeschein anzugeben.

IX. Wurfeintragung – Ahnenpasserstellung

Ahnenpässe gelten als Abstammungsnachweise, die vom DHSU-Zuchtbuchamt ausgestellt werden und mit der Zuchtbucheintragung identisch sind. Die Ahnenpässe werden nach dem Erfüllen vorgenannter Bestimmungen ausgefertigt und gegen Nachnahme an den jeweiligen Vereinsvorstand zugesandt.

Zur Erstellung der Ahnenpässe müssen dem DHSU-Zuchtbuchamt folgende Unterlagen vorliegen.

1. DHSU-Deckbescheinigung
2. DHSU-Wurfmeldeschein mit Abnahme des DHSU-Zuchtwartes und den jeweiligen Kennzeichnungsnummern der Welpen
3. Ahnenpass der Hündin, ggf. m. Leistungsnachweise, Ausstellungs- und Championatstitel, geforderte, rassespezifische genetische Gesundheitsanforderungen (Eintragungen im Org. Ahnenpass) und Ankörung (mit Körklasse) od. Zuchttauglichkeitsschreibung
4. Fotokopie des Ahnenpasses des Rüden ggf. m. Leistungsnachweise, Ausstellungs- und Championatstitel, Ankörung (mit Körklasse-Angabe) od. Zuchttauglichkeitsschreibung und geforderte, rassespezifische genetische Gesundheitsanforderungen (Eintragungen im Org. Ahnenpass)
5. Impfbestätigungen u. Kennzeichnungsbestätigung d. Welpen dch. den agierenden Tierarzt

Der Züchter zeichnet mit seiner Unterschrift rechtsverbindlich für alle in diesen Unterlagen gemachten Angaben.

Züchter die beim DHSU-Zuchtbuchamt geschützt und Eintragungen vornehmen dürfen nicht in andere zuchtbuchführende Vereine oder Verbände Eintragungen ihrer Welpen beantragen. Verstöße werden mit sofortigem Ausschluss aus dem Verband geahndet.

X. Welpenabgabe

Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sie mindestens zweimal entwurmt, und gechipt sind und die erforderliche Erstimpfung durch einen Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und eventuell gegen Parvovirose erhalten haben.

Den Welpenkäufern sind der Ahnenpass sowie der vom Tierarzt ausgefüllte Impfpass kostenlos zu überlassen.

Welpen dürfen nicht durch Post- oder anderweitige Versandarten an den Käufer abgegeben werden.

Den DHSU-Züchtern ist es verboten, ihre Welpen an Hundehändler, Vermittlern in Kommission oder Versuchslabore zum Verkauf zu geben.

XI. Körzucht

Rassevertreter unter und über 45 cm

Die Ahnentafel mit dem Vermerk **“Körzucht”** wird nur dann an die Welpen vergeben, wenn beide Elterntiere bei einer durch die DHSU e.V. anerkannten Ausstellung, ab der -Offenen Klasse- mindestens die Wertnote “sehr gut” oder höherwertig erreicht haben.

XII. Umschreibung

Die Umschreibung von Ahnenpässen anderer Zuchtbuchämter ist erlaubt. Der zur Umschreibung eingereichte Ahnenpass verbleibt entwertet im Zuchtbuchamt.

XIII. Stammrollen

Hunde über und unter 45 cm / ab dem Alter von 12 Monaten, haben die Möglichkeit, wenn sie dem Rassestandard gerecht erscheinen, aber aus besonderen Umständen keinen Ahnenpass besitzen, nach einer positiven Beurteilung von drei zuständigen DHSU-Formwertrichtern und Genehmigung des 1. Verbandspräsidenten mit einer Stammrolle ausgestattet zu werden.

Hunde mit Stammrollen sind auf allen DHSU-Ausstellungen zugelassen. **Zur Zucht sind sie aber in der DHSU e.V. nicht zugelassen.**

XIV. Verstöße

Verbandszüchter und Verbandsdeckrüdenbesitzer sind verpflichtet, offen, ehrlich, korrekt und fair miteinander umzugehen (Ethik). Verstöße gegen diesen Grundsatz führen nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung, einer evtl. Anhörung bei dem 1. Präsidenten u. dessen Gremium ggf. zu einem sofortigen Ausschluss.

Verstöße (wie z.B. falsche, unwahre Angaben auf Deckbescheinigungen und Wurfmeldescheine, wie unvollständige Angaben der Welpenzahl, vorgetäuschte Ammenaufzucht, manipulierte Röntgenaufnahmen, unseriöse Verkaufsmethoden, nicht artgerechte Haltung der Zuchthunde u.s.w.) gegen die Zuchtordnung der Deutschen Hunde Sport-Union e.V. müssen von den DHSU-Zuchtwarten dem 1. Präsidenten sofort gemeldet werden. Dies führt zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Verband.

Der 1. Präsident (nach Absprache mit seinem Gremium und Ehrenrat) ist berechtigt, Verwarnungen, Anhörungen, Zuchtsperren, Zuchteinschränkungen, Zuchtverbot und oder ggf. einen Verbandsausschluss eines DHSU-Züchters und oder Deckrüdenbesitzer zu verhängen. Diese Entscheidungen sind unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Deutsche Hundesport Union begleitet keine Monopolstellung im Hundewesen – und zwingt somit auch keinen Deckrüdenbesitzer und/oder Züchter im Verbandsbereich zu sein.

Verstöße werden namentlich auf unserer DHSU-Internet-Seite veröffentlicht.

Bei einem schwebenden Verfahren ruhen alle zuchtrelevanten Abläufe. Bei einem Zuchtausschluss besteht kein Recht dem Verband gegenüber (z.B. Erstellung von Welpenahnenpässe/Zuchtformularsätze) mehr.

XV. Allgemeines

Die DHSU-Zuchtwarte sind berechtigt, Einschau in die Zwingeranlagen zu halten, beziehungsweise die Haltung und Unterbringung der Zuchttiere jederzeit zu kontrollieren. Sollte die Einschau aus unberechtigten Gründen verwehrt werden, kann durch Beschluss des 1. Präsidenten der Ausschluss aus dem Dachverband oder eine andere angemessene Strafe ausgesprochen werden. Gleichfalls wird bei berechtigten Gründen das zuständige Veterinäramt in Kenntnis gesetzt.

Wird eine Zweitschrift für einen verloren gegangenen oder beschädigten Ahnenpass angefordert, so muss das eigens dafür vorgesehene Formular (Anforderung bei der Geschäftsstelle) ausgefüllt und bestätigt / oder der beschädigte Ahnenpass mit zum Zuchtbuchamt eingereicht werden.

Sondergenehmigungen im Zwinger- und Zuchtgeschehen kann nur der 1. Präsident genehmigen.

Alle Züchter, die in das Zuchtbuchamt der DHSU e.V. eintragen lassen (auch welche – die im gekündigten Verhältnisszeitraum stehen), sind verpflichtet, alle ihre gezüchteten Welpen in das verbandseigene Zuchtbuch eintragen zu lassen. Die Abgabe von Welpen ohne Ahnenpässe (Schwarzzucht) ist im Verband strengstens untersagt. Ein sofortiger Ausschluß ist die Folge.

Jeder Züchter und/oder Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Verbands-Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Anforderungen der aktuellen Zuchtordnung ist über die Verbandsgeschäftsstelle oder über Ihre angeschl. Vereinsvorstandschaft gewährleistet.

Bei einer Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Züchters im DHSU-Zuchtbereich muss folgendes beachtet werden:

Es muss von der jeweiligen angeschl. Vereinsebene (1.Vorstand) ein schriftlicher Antrag mit Begründung beim 1.Präsidenten, zur Wiederaufnahme, eingereicht und dann evtl. genehmigt werden. Wird eine Neuaufnahme im Zuchtbereich bewilligt durch die Präsidenschaft, muss dieser Züchter ganz normal die zur Zeit bestehende Zuchtordnung (mit allen Neuerungen/Änderungen) nachholen und einhalten und von vorne (wie eben ein Neuzugang im Zuchtbereich der DHSU) beginnen - mit allen Konsequenzen.

Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer sollte an einem Deckrüden-, Züchter- und Welpenverzeichnis interessiert sein und dies auch zur Veröffentlichung im Verband freigeben. Diese Freigabe erfolgt automatisch, sofern der Züchter und/oder Deckrüdenbesitzer dies nicht ausdrücklich untersagt und schriftlich bei der DHSU-Geschäftsstelle meldet..

Wird ein Züchter und/oder Deckrüdenbesitzer in die Verbands-HP-Seite gesetzt und verlinkt, geschieht dies nur, wenn kein verbandsschädigender Inhalt sich darauf befindet. Die Verlinkung wird lt. Verbands-HP-Bestimmung sofort entfernt, wenn negative Äußerungen im Nachhinein eingefügt und bekannt werden. Eine Gegenverlinkung seitens des Züchters oder Deckrüdenbesitzer sehen wir als zwingend.

Jeder DHSU-Züchter/DHSU Deckrüdenbesitzer hat die Pflicht, die Vorgaben des Verbandes in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen der Deutschen Hundesport Union, dessen Präsidenschaft und Amtsträger in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Bei Sanktionen des 1. Präsidenten und dessen Gremium besteht kein Einspruchsrecht.

Bei einem Vereins-/Verbandsaustritt muss der DHSU-Züchter und/oder DHSU-Deckrüdenbesitzer dies sofort umgehend bei der Geschäftsstelle schriftlich melden.

1. Präsident Helmut Reichelt
Breitenfeldstr. 55
91226 Schwabach
Tel. 0911/639386
Fax: 0911/639383
e.Mail: helmut.reichelt@dhsu.de